

Satzung des Heinrich Cotta Club e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Heinrich Cotta Club e.V.“.
- (2) Er wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Vereinsregister Dippoldiswalde eingetragen.
- (3) Der Verein ist unmittelbarer Rechtsnachfolger des FDJ-Studentenclubs „Heinrich Cotta Club“.
- (4) Als Gründungstag gilt der 29. Oktober 1986.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Tharandt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; beginnend am 1.1. und endend mit dem 31.12..

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Der Heinrich Cotta Club e.V. ist ein selbständiger und unabhängiger Verein.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung des studentischen Lebens und der Pflege forstlicher Traditionen. Er tut dies ideell, materiell und praktisch. Der Verein ist Kommunikationszentrum für Studierende und Mitarbeiter der TU Dresden. Darüber hinaus fördert er die Jugendarbeit im Weißeritztalkreis, besonders in der Stadt Tharandt. Er führt kulturelle, bildende und gesellige Veranstaltungen durch. Dies kann sowohl eigene Veranstaltungen als auch die Unterstützung anderer natürlicher oder juristischer Personen bei der Durchführung betreffen. Der Verein bedient sich innerhalb seiner Aufgaben aller zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein finanziert sich aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Beiträgen und Erlösen von durchgeführten Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur insoweit, als sie der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen kostenlos teilzunehmen. Ausnahmen von der Regelung werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Anordnungen einzuhalten und durchzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortungsbewusst mit den finanziellen, materiellen und ideellen Werten des Vereins umzugehen.
- (6) Die Mitglieder sind im Sinne der Satzung zur Mitarbeit verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben - auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft - keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Erlangen der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als aktives Mitglied ist nur für Personen möglich, welche an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert sind und aktiv den Zwecken des Vereins dienen. Sie muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme befindet die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt vorläufig für eine Probezeit von mindestens 3 Monaten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über den weiteren Verbleib im Verein. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen möglich. Der Antrag muß schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, welche darüber befindet. Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in einem Protokoll festgehalten wird. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod (bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtsfähigkeit);
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, bei wiederholtem Satzungsverstoß, unehrenhaftem Verhalten, mutwilliger Schädigung des Ansehens des Vereins und bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr (wenn nach einer angemessenen Friststellung durch den

Vorstand keine Zahlung erfolgt) durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich festzuhalten.

d. durch rechtsgültige Exmatrikulation an der Technischen Universität Dresden

(2) Verbindlichkeiten im Falle eines Ausschlusses gem. §5 und § 6, Abs. 1b, 1c und 1d bleiben bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Gastronomiechef,
- dem Werbechef/ Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

(3) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder werden bei der Wahlhandlung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand wird jedes Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Die Wahl passiert durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Bankvollmacht besitzen vier Vorstandsmitglieder, bestehend aus dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Zugriff auf das Konto ist nur mit Unterschriften zweier Bankvollmachtbesitzer möglich. Eine Bankkarte darf nur für Kontoauszüge bestimmt sein.

(7) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, außerhalb der Tagesgeschäfte Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 25,- Euro ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung einzugehen.

(8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins;
- b. die Information der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung über geplante Aktivitäten;

- c. die Abfassung eines Rechenschaftsberichtes zur Halbzeit und zum Ende des Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung;
 - d. die Abfassung eines Kassenberichtes im letzten Quartal des Geschäftsjahres;
 - e. den Abschluss von Verträgen ;
 - f. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung;
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus besonderem Grund durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgewählt werden.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird durch die Mitgliederversammlung sein Nachfolger gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine regelmäßige, zumeist alle zwei Wochen stattfindende Versammlung der aktiven Vereinsmitglieder. Ausnahmen davon bestimmt der Vereinsvorsitzende. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit laut Satzung kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter in der letzten vorangegangenen Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Mit Genehmigung des Vorstandes können Gäste teilnehmen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mündlich.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit, soweit es nicht in der Satzung anders festgehalten ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Ein neu aufgenommenes Mitglied ist ab der nächsten Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art des Abstimmvorganges. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ - der anwesenden Stimmberechtigten dies fordern, geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies verlangt.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit aufheben, soweit sie nicht bereits getätigte, für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte betreffen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei aktive Mitglieder, welche keinen Vorstandsposten inne haben, zur Kassenprüfung im letzten Quartal des Geschäftsjahres.
- (10) Vor der Wahl des neuen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des noch amtierenden Vorstandes.
- (11) Einmal im Jahr wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Dies ist eine Mitgliederversammlung, bei der die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich eingeladen werden. Die Einladung der aktiven Mitglieder erfolgt mündlich. Die Einberufung hat mindestens 2 Monate vor der Versammlung zu erfolgen. Es erfolgt ein Rechenschaftsbericht, ein Rückblick auf vergangene Veranstaltungen und eine Besprechung von zukünftigen Aktivitäten.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit einer 4/5- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen ungeteilt an den „Förderverein Forstbotanischer Garten e.V.“.
- (3) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen einem neu zu gründenden Verein mit gemeinnützigem Zweck überschrieben, der sich der Wahrung der forstlichen Traditionen verschreiben und das studentische Miteinander fördern will. Sollte dies nicht geschehen, geht das Vermögen ungeteilt an den „Förderverein Forstbotanischer Garten e.V.“.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die vorliegende Satzung wurde vom Vorstand der Mitgliederversammlung am 05.08.2002 vorgelegt und am 12.01.2003 von dieser beschlossen.